

28.10.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2738 vom 16. September 2014
des Abgeordneten Dr. Marcus Optendrenk CDU
Drucksache 16/6938

Ist das aktuelle Einziehungsverfahren des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice unter wirtschaftlichen Aspekten weiterhin tragbar?

Die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien hat die Kleine Anfrage 2738 mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist die für die Einziehung der Rundfunkbeiträge zuständige Abwicklungsstelle der Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios. Zu den Landesrundfunkanstalten der ARD zählt unter anderem der Westdeutsche Rundfunk (WDR).

In der Vergangenheit sind vermehrt Fälle bekannt geworden, die Zweifel an der Notwendigkeit im Einzelfall und der Effizienz des Einziehungsverfahrens des Beitragsservice im Ganzen aufkommen lassen.

In einem vorliegenden Fall wurde der betreffende Schuldner von dem zuständigen kommunalen Vollziehungsbeamten unpfändbar geschrieben. Aufgrund der persönlichen Umstände kann auch in naher Zukunft erkennbar nicht mit Einnahmen gerechnet werden. Trotz dieser Sachlage beauftragte der WDR als zuständige Landesrundfunkanstalt das Unternehmen Creditreform mit der Eintreibung des ausstehenden Betrags.

Die Entrichtung der Rundfunkbeiträge ist seit dem 1. Januar 2013 als Wohnungspauschale abzuführen und deren Vollstreckung ist zulässiges und notwendiges Instrument der Einnahmensicherung. Als öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt muss auch der WDR unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten handeln.

Datum des Originals: 24.10.2014/Ausgegeben: 31.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Beitragsservice versichert zudem auf seiner Internetseite, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich dem Zweck der Beitragserhebung und -bearbeitung dienen und nicht weitergegeben werden. Maßgeblich seien die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Der WDR ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalens. Nach Maßgabe des § 54 WDRG (Gesetz über den Westdeutschen-Rundfunk Köln) führt die Ministerpräsidentin die Rechtsaufsicht über den WDR.

Vorbemerkung der Landesregierung

1. Der Westdeutsche Rundfunk hat zu den an ihn gerichteten Fragen des Abgeordneten Stellung genommen, ohne der Landesregierung gegenüber hierzu verpflichtet zu sein. Die Antworten basieren daher auf dieser Stellungnahme. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbericht des Beitragsservice öffentlich zugänglich ist, z.B. unter http://www.rundfunkbeitrag.de/e1645/e2613/Geschaeftsbericht_2013.pdf. Dort finden sich auf z.B. auf den Seiten 7, 20 und 21 relevante Daten.

2. Die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge ist in § 10 Absatz 6 RBStV geregelt. Danach werden die durch die zuständige Rundfunkanstalt erlassenen Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Damit wird auf das staatliche Vollstreckungsverfahren verwiesen. Rechtsgrundlage in NRW ist hierfür das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW).

Die Vollstreckung ist aber nur ein Teil des Beitragseinzugs. Für den Beitragseinzug gilt nach § 10 Absatz 7 RBStV, dass jede Landesrundfunkanstalt die ihr nach dem RBStV zugewiesenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wahrnimmt. Die Landesrundfunkanstalten sind zudem ermächtigt, „einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Absatz 2 zu regeln“. In der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge wird die Übertragung einzelner Tätigkeiten des Beitragseinzugs auf Dritte näher ausgestaltet (GV. NRW. 2012. S. 661 ff.). Aus § 16 Absatz 1 der Beitragssatzung geht hervor, dass Dritte im Rahmen des Beitragseinzugs auch mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragt werden können. Beauftragte Dritte können daher auch Inkassounternehmen sein. Absatz 2 Satz 2 stellt dies allerdings unter den Vorbehalt, dass die Beauftragung erst erfolgen darf, nachdem der geschuldete Betrag durch die hoheitliche Vollstreckung nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden konnte. Entsprechend dieser Vorgaben wird auch die Firma Creditreform mit der Einziehung rückständiger Rundfunkbeiträge von den Rundfunkanstalten erst beauftragt, wenn die hoheitliche Vollstreckung ganz oder teilweise erfolglos war.

1. *Wie hoch ist die Anzahl erfolgreicher Einziehungen in Relation zur Zahl der von der GEZ wegen rückständiger Rundfunkgebühren an das Unternehmen Creditreform übertragenen Fälle (bezogen auf NRW)?*

Von den Forderungen, die an Creditreform gegeben werden, können rund 9 % realisiert werden.

2. *Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Beauftragung des externen Unternehmens Creditreform?*

Dem Beitragskontoinhaber sowie dem WDR entstehen durch die Beauftragung der Firma Creditreform keine zusätzlichen Kosten, da eine Provision und die zusätzlich entstandenen Kosten (z.B. Porto oder Rücklastschriftkosten) nur im Erfolgsfall gezahlt werden.

3. In welchem Ausmaß wird der WDR bei einem erfolglosen Einziehungsversuch des beauftragten Inkassounternehmens mit der Tragung der entstandenen Kosten belastet?

Bei einem erfolglosen Einziehungsversuch entstehen dem WDR keine Kosten.

4. Welche wirtschaftlichen Notwendigkeiten seitens des WDR rechtfertigen die Weitergabe persönlicher Daten der Schuldner an ein privates Inkassounternehmen?

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) verlangt von den Anstalten, dass diese sorgfältig wirtschaften und daher u.a. auch, dass alle bestehenden Forderungen der Rundfunkanstalten so gut wie möglich realisiert werden. Dieser Erwartung liegt auch der Gedanke der Lastengleichheit und Beitragsgerechtigkeit zugrunde. Die Abgabe einer Forderung an die Firma Creditreform erfolgt erst, nachdem das Mahnverfahren durch den WDR und die Vollstreckungsmaßnahmen der zuständigen Vollstreckungsbehörde erfolglos geblieben sind. Es handelt sich um Einzelfälle, bei denen ohne die Einschaltung der Firma Creditreform die Forderungen nicht realisiert werden könnten. Durch die Entrichtung geschuldeter Rundfunkbeiträge senkt sich die Belastung der Beitragszahler, die ordnungsgemäß den Beitrag entrichten und die Beitragsgerechtigkeit wird gefördert.

5. Inwieweit ist die Weitergabe der persönlichen Daten an die Creditreform mit den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vereinbar?

Die Zulässigkeit einer Weitergabe der persönlichen Daten nicht zahlender Beitragskontoinhaber an die Firma Creditreform folgt aus der gesetzlichen Befugnis der Rundfunkanstalten, Inkassounternehmen mit Aufgaben des Beitragseinzugs zu beauftragen. § 11 Abs. 1 RBStV bestimmt, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für den Beitragseinzug erforderlichen Daten bei der Beauftragung Dritter die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Regelungen gelten. Mit anderen Worten:

Die Rundfunkanstalten dürfen nur die Daten an Inkassounternehmen weitergeben, die sie selbst zum Zwecke des Beitragseinzugs nach den Regelungen des RBStV nutzen dürfen. Die beauftragten Inkassounternehmen haben diese Daten ihrerseits im Einklang mit den Regelungen des RBStV zu verwenden. Insbesondere sind Daten unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden (§ 11 Abs. 5 RBStV).